

14.09.2016 - Update mit aktuellem Urteil - BHW Bausparkasse AG

OLG Celle , Urteil vom 14.09.2016 (Az. 3 U 38/16)
Unwirksamkeit von Kündigungen durch Bonuszinseinberechnung

Das OLG Celle hat nun in einem von uns erstrittenen Urteil entschieden, dass eine Kündigung durch die BHW Bausparkasse unter Berufung auf § 488 Abs. 3 BGB durch Einberechnung von Bonuszinsen unwirksam sei.

Die Bausparkasse war der Ansicht, dass sie die Bonusverzinsung zum Bausparkonto hinzurechnen könne und dadurch die Bausparsumme erreicht sei.

Dieser Auffassung ist der 3. Senat des OLG Celle nicht gefolgt.

Entscheidend für das Entstehen der Bonuszinsen sei eine Erklärung (Verzicht oder Kündigung) des Bausparers.

Diese könne nicht einfach durch die Bausparkasse ersetzt werden.

Kunden der BHW Bausparkasse, die von einer Kündigung ihres Bausparvertrages betroffen sind, kann daher nur empfohlen werden, ihre Möglichkeiten durch einen spezialisierten Rechtsanwalt prüfen zu lassen. [Witt Rechtsanwälte](#) bieten dazu ein [kostenfreies Informationsgespräch](#) an.